

## **Gemeinsamer Bericht**

### **des Vorstands der Beta Systems Software AG und der Geschäftsführung der SI Software Innovation GmbH**

gemäß § 293 a AktG über den Abschluss des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages zwischen der Beta Systems Software AG und der SI Software Innovation GmbH.

#### **I. Allgemeines**

Der Vorstand der Beta Systems Software AG (nachfolgend: „Beta Systems“) und die Geschäftsführung der SI Software Innovation GmbH (nachfolgend: „SI Innovation“ oder auch „Tochtergesellschaft“) erstatten hiermit über den Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag zwischen der Beta Systems und der SI Innovation nachfolgenden Bericht gemäß § 293 a AktG.

#### **II. Abschluss des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages**

Die Beta Systems, vertreten durch die Vorstandsmitglieder Kamyar Niroumand und Gernot Sagl hat mit der SI Innovation, vertreten durch die Mitglieder der Geschäftsführung Harald Podzuweit und Richard Racs, einen Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag (nachfolgend: „Vertrag“) abgeschlossen.

Der Vorstand der Beta Systems hat dem Abschluss des Vertrages in seiner Sitzung am 06.02.2009 zugestimmt.

Der Aufsichtsrat der Beta Systems hat dem Abschluss des Vertrages in seiner Sitzung am 26.03.2009 zugestimmt.

Die Gesellschafterversammlung der SI Innovation hat dem Abschluss des Vertrages am 23.03.2009 zugestimmt.

Der Vertrag bedarf der Zustimmung der Hauptversammlung der Beta Systems. Vorstand und Aufsichtsrat der Beta Systems werden daher auf der für den 15. Mai 2009 einberufenen ordentlichen Hauptversammlung der Beta Systems Software AG vorschlagen, dem Vertrag zuzustimmen.

Gemäß § 294 Abs. 2 AktG wird der Vertrag erst wirksam, wenn er in das Handelsregister des Sitzes der SI Innovation eingetragen worden ist.

### **III. Parteien des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages**

#### **1. Beta Systems Software AG**

Die Beta Systems mit Sitz in Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg unter der HRB 38874, ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft und die Obergesellschaft des Beta Systems Konzerns.

Satzungsmäßiger Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung, Herstellung und der Vertrieb von Software; weiter die technische Beratung bei der Planung von Hard- und Software sowie das Erbringen sonstiger Dienstleistungen auf diesem Gebiet der EDV.

Die Gesellschaft darf den Unternehmensgegenstand selbst oder durch verbundene Unternehmen und Beteiligungsunternehmen verwirklichen. Sie ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern. Sie kann zu diesem Zweck auch andere Unternehmen gründen, erwerben oder sich an ihnen beteiligen sowie Partner zur gemeinschaftlichen Durchführung von Vorhaben gemäß vorstehendem Absatz vermitteln.

#### **2. SI Software Innovation GmbH**

Die SI Innovation ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sie hat ihren Sitz in Neustadt/Weinstraße und ist im Handelsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen unter der HRB 42358 eingetragen. Die SI Innovation wurde am 22.11.1996 gegründet. Geschäftsjahr der SI ist das Kalenderjahr.

Gesellschaftsvertraglicher Unternehmensgegenstand der SI Innovation ist die Entwicklung und der Vertrieb von Software, insbesondere von Software-Innovationen, sowie die Erbringung von Datenverarbeitungs-Dienstleistungen aller Art.

Einziges Gesellschafterin der SI Innovation ist die Beta Systems, die zu 100% unmittelbar beteiligt ist.

Die Beta Systems hat mit notariellem Kaufvertrag vom 18. Februar 2008 alle Anteile der Tochtergesellschaft erworben.

Geschäftsführer der SI Innovation sind die Herren Harald Podzuweit und Richard Racs.

### **3. Ertragssituation der Tochtergesellschaft**

Die Tochtergesellschaft hat im Geschäftsjahr 2008 einen Bilanzgewinn von 838.429,42 EURO im Geschäftsjahr 2007 einen Bilanzgewinn von 67.914,61 EURO und im Geschäftsjahr 2006 einen Bilanzgewinn von 490.784,99 EURO.

Für das laufende Geschäftsjahr wird ebenfalls mit einem Bilanzgewinn gerechnet.

### **IV. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages**

Der Kauf der SI Innovation inklusive ihrer Produkte erfolgte insbesondere vor dem Hintergrund einer optimalen Komplettierung der Produktpalette der Beta Systems Software AG. Die Produktentwicklung, der Vertrieb als auch alle sonstigen Tätigkeiten der Gesellschaften im Zusammenhang mit der Erfüllung ihres Gesellschaftszwecks sollten zentral gesteuert werden, um die größtmöglichen Synergien ausschöpfen zu können. Das vertraglich eingeräumte Weisungsrecht bietet den Vorteil, dass nicht jede Maßnahme der Obergesellschaft daraufhin zu prüfen ist, ob sie nachteilig für die Gesellschaft ist. Geschäftsführungsmaßnahmen können vielmehr an dem gemeinsamen Konzerninteresse ausgerichtet werden. Der Abschluss und die wirksame Durchführung eines Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages sind (mit Blick auf dessen beherrschungsvertraglichen Elemente) ein geeignetes Mittel zur Konzernintegration der SI Innovation.

Die Beherrschungskomponente stellt außerdem die umsatzsteuerliche Organschaft der SI Innovation mit der Beta Systems sicher, so dass Dienstleistungen der SI Innovation für Gesellschaften des umsatzsteuerlichen Organkreises der Beta Systems und umgekehrt nicht der Umsatzsteuer unterliegen.

Durch den Abschluss eines Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages ist es (mit Blick auf dessen ergebnisabführungsvertragliche Elemente) für Beta Systems möglich, eine steuerliche Optimierung herbeizuführen. Der Abschluss eines wirksamen und durchgeführten Ergebnisabführungsvertrages ist Voraussetzung für die Begründung sowohl einer körperschaftssteuerlichen als auch gewerbsteuerlichen Organschaft. Die körperschafts- und gewerbsteuerliche Organschaft hat den Vorteil, dass positive und negative Ergebnisse der dem Organkreis zugehörigen Gesellschaft zeitgleich verrechnet werden können. Dies kann je nach steuerlicher Ergebnissituation der beteiligten Unternehmen zu steuerlichen Vorteilen führen.

Für die SI Innovation ergeben sich aus dem Vertrag neben den positiven Auswirkungen aus der geschäftlichen Integration Vorteile insbesondere durch die

finanzielle Absicherung durch die Beta Systems, die verpflichtet ist, gegebenenfalls entstehende Verluste auszugleichen.

Für die Beta Systems ergibt sich aus dem Vertrag, dass gegebenenfalls entstehende Verluste der SI zu übernehmen sind. Darüber hinaus ergeben sich für die Aktionäre der Beta Systems aus dem Vertrag keine besonderen Folgen, insbesondere deshalb nicht, weil Ausgleich und Abfindung für außenstehende Gesellschafter nicht geschuldet werden. Die SI Innovation ist selbst nicht Muttergesellschaft irgendwelcher weiteren Tochtergesellschaft. Die Beta Systems ist 100 %ige Gesellschafterin der SI Innovation. Aus diesem Grund und auch auf Basis der Beherrschungskomponente des Vertrages hat es Beta Systems in der Hand, die wirtschaftliche Entwicklung der SI Innovation zu überwachen und zu steuern und damit etwaige drohende Verlustrisiken frühzeitig zu erkennen und ihnen entgegenzusteuern. Aus diesem Grund sind keine nennenswerten Verlustrisiken erkennbar.

## **V. Erläuterung des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages**

Bei dem Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag handelt es sich um einen Unternehmensvertrag im Sinne der §§ 291 ff AktG. Ein derartiger Vertrag kann privatschriftlich abgeschlossen werden. Er bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der SI Innovation sowie der Hauptversammlung der Beta Systems Software AG.

Eine Abschrift des Vertrages ist diesem Bericht als Anlage beigefügt. Die wesentlichen Regelungen des Vertrages sollen im Folgenden erläutert werden.

### **1. § 1 Leitung**

Gemäß § 1 des Vertrages unterstellt die SI Innovation die Leitung ihres Unternehmens der Beta Systems. Damit wird die für Beherrschungsverträge essentielle Abgabe der Leitungsbefugnis an das herrschende Unternehmen normiert.

### **2. § 2 Weisungsrecht**

§ 2 des Vertrages normiert das für einen Beherrschungsvertrag charakteristische Weisungsrecht des herrschenden Unternehmens. Gemäß § 2 Abs.1 des Vertrages ist die Beta Systems berechtigt, der Geschäftsführung der Tochtergesellschaft hinsichtlich der Leitung der Tochtergesellschaft Weisungen zu erteilen. Dabei können – mangels abweichender Regelung im Vertrag – gemäß § 308 Abs. 1 Satz 2 AktG auch Weisungen erteilt werden, die für die Tochtergesellschaft nachteilig sind, sofern sie den Belangen der Beta Systems dienen. Eine Ausnahme ist allerdings in § 2 Abs. 2 des Vertrages insofern vorgesehen, als sich danach

das Weisungsrecht nicht darauf erstreckt, den Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag selbst zu ändern, aufrechtzuerhalten oder zu beenden.

Es handelt sich insoweit – ebenso wie bei § 1 des Vertrages – um übliche Regelungen im Rahmen eines Beherrschungsvertrages.

### 3. § 3 Gewinnabführung

§ 3 Abs. 1 Satz 1 des Vertrages normiert die für einen Ergebnisabführungsvertrag charakteristische Verpflichtung zur Abführung des ganzen Gewinns an den anderen Vertragsteil. Danach ist die SI Innovation während der Vertragsdauer verpflichtet, ihren gesamten Gewinn an die Beta Systems abzuführen.

Als Gewinn gilt dabei gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 des Vertrages der um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr verminderte Jahresüberschuss, der nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften ohne die Gewinnabführung entstanden wäre.

Mit Zustimmung der Beta Systems ist die SI Innovation gem. § 3 Abs. 2 des Vertrages berechtigt, Beträge aus dem Jahresüberschuss in die gesetzliche Rücklage einzustellen, soweit dies handelsrechtlich zulässig ist und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftliche begründet ist.

Es handelt sich insoweit um übliche Regelungen im Rahmen eines Ergebnisabführungsvertrages.

Darüber hinaus werden Entstehung und Fälligkeit des Anspruchs auf Gewinnabführung konkret geregelt: Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 des Vertrages entsteht der Anspruch auf Gewinnabführung zum Ende des Geschäftsjahres und ist gemäß § 3 Abs. 1 Satz des Vertrages mit Wertstellung zu diesem Zeitpunkt fällig. Der Beta Systems entsteht somit bei einer Gewinnabführung der SI Innovation nach Fälligkeit kein Zinsnachteil.

### 4. § 4 Verlustübernahme

§ 4 Abs. 1 des Vertrages enthält die Verpflichtung der Beta Systems als herrschendes Unternehmen entsprechend § 302 Abs. 1 AktG jeden während der Vertragsdauer sonst entstandenen Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der

Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Diese Verpflichtung zur Verlustübernahme ist zwingende Folge des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages.

§ 4 Abs. 2 des Vertrages enthält einen Verweis auf die gesetzlichen Vorschriften in den weiteren Absätzen des § 302 AktG.

§ 302 Abs. 2 des Vertrages regelt die Möglichkeit des Verzichts der Tochtergesellschaft auf den Ausgleichsanspruch sowie des Vergleichs über diesen Anspruch. Aus der Verweisung auf § 302 Abs. 3 ergibt sich vorliegend insbesondere Folgendes: Die Tochtergesellschaft kann auf den Anspruch auf Ausgleich erst drei Jahre nach dem Tage, an dem die Eintragung der Beendigung des Vertrages in das Handelsregister nach § 10 HGB als bekannt gemacht gilt, verzichten oder sich über ihn vergleichen. Dies gilt nicht, wenn Beta Systems zahlungsfähig ist und sich zur Abwendung des Insolvenzverfahrens mit dem Gläubigern vergleicht oder wenn die Ersatzpflicht in einem Insolvenzplan geregelt wird.

Gemäß § 302 Abs. 4 AktG verjährt der Anspruch auf Verlustausgleich in 10 Jahren seit dem Tag, an dem die Eintragung der Beendigung des Vertrags in das Handelsregister nach § 10 HGB als bekannt gemacht gilt.

Bei den Regelungen in § 4 handelt sich insoweit um übliche Regelungen im Rahmen eines Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages.

Darüber hinaus werden Entstehung und Fälligkeit des Verlustausgleichsanspruchs konkret geregelt: Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 des Vertrages entsteht der Anspruch auf Verlustausgleich zum Ende des Geschäftsjahres und ist § 4 Abs. 1 Satz 3 des Vertrages mit Wertstellung zu diesem Zeitpunkt fällig. Der SI Innovation entsteht somit bei einer Verlustausgleichszahlung der Beta Systems nach Fälligkeit kein Zinsnachteil.

## **5. § 5 Beginn, Dauer, Wirksamwerden**

Gemäß § 5 Abs. 1 wird der Vertrag erst mit der Eintragung in das Handelsregister am Sitz der SI Innovation wirksam ( § 294 Abs. 2 AktG ) und beginnt bezüglich der Verpflichtung zur Gewinnabführung rückwirkend zum 1. Januar 2009.

Der auf unbestimmte Zeit geschlossene Vertrag kann gemäß § 5 Abs. 3 mit einer Frist von einem Monat zum Ablauf des Jahres gekündigt werden, nach dessen Ablauf die durch diesen Vertrag begründete Körperschaftssteuerliche Organschaft ihre steuerliche Mindestlaufzeit erfüllt hat. Dies ist nach derzeitiger Rechtslage ( §14 Abs. 1 Nr. 3 i. V. M. § 17 Körperschaftssteuer-gesetz ) nach fünf Jahren der Fall; der Vertrag kann mithin nach derzeitiger Rechtslage zum 31. Dezember 2013 erstmals ordentlich gekündigt werden.

Wird der Vertrag nicht gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist um jeweils ein weiteres Jahr.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, den Vertrag aus wichtigem Grunde schriftlich zu kündigen. Wichtige Gründe sind insbesondere die Veräußerung oder Einbringung der SI Innovation durch die Beta Systems oder die Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation einer der jeweiligen Vertragsparteien.

## **6. § 6 Salvatorische Klausel**

Die in § 6 des Vertrages enthaltene „Salvatorische Klausel“ sichert die Wirksamkeit und Durchführbarkeit des Vertrags für den Fall, dass einzelne Bestandteile entweder bei Abschluss bereits unwirksam oder nicht durchführbar waren oder es später, z.B. durch eine Gesetzes- oder Rechtsprechungsänderung, werden.

## **VI. Festsetzungen entsprechend §§ 304, 305 AktG/ Prüfung des Beherrschungs-Ergebnisabführungsvertrages**

In dem Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag war keine Ausgleichszahlung und keine Abfindung für außenstehende Gesellschafter der SI Innovation zu bestimmen, da außenstehende Gesellschafter der SI Innovation nicht vorhanden sind; Die Beta Systems ist an der Tochtergesellschaft zu 100% unmittelbar beteiligt. Auch eine Bewertung der beteiligten Unternehmen zur Ermittlung eines angemessenen Ausgleichs und einer angemessenen Abfindung war daher nicht vorzunehmen. Da die Beta Systems unmittelbar alle Geschäftsanteile der SI Innovation hält, bedurfte es gemäß § 293 b Abs. 1 AktG auch keiner Prüfung des Vertrages durch sachverständige Prüfer (Vertragsprüfer).

## **VII. Steuerliche Erläuterung**

Der Abschluss eines Gewinnabführungsvertrages führt zu einer körperschaft- und gewerbsteuerlichen Organschaft. Steuerliche Organschaft bedeutet die finanzielle Eingliederung einer Kapitalgesellschaft (Organgesellschaft) in ein inländisches gewerbliches Unternehmen (Organträger) mit der Folge, dass das Einkommen der Organgesellschaft dem Organträger zugerechnet wird. Die finanzielle Eingliederung wird dadurch bewirkt, dass der Beta Systems sämtliche Anteile an der SI Innovation gehören. Neben dieser Voraussetzung ist für das Vorliegen einer körperschaft- und gewerbsteuerlichen Organschaft erforderlich, einen Gewinnabführungsvertrag im Sinne des § 291 AktG abzuschließen durch den sich die Organgesellschaft (SI Innovation) verpflichtet, ihren gesamten Gewinn an die Organträgerin (Beta Systems) abzuführen, und durch den sich die Organträgerin ihrerseits verpflichtet, einen etwaigen Verlust der Organgesellschaft auszugleichen. Zur Wirksamkeit der Organschaftstellung muss dieser Vertrag für

die Dauer von mindestens fünf Jahren abgeschlossen und tatsächlich durchgeführt werden. Abgeführte Gewinne erhöhen, übernommenen Verluste mindern das zu versteuernde Einkommen der Beta Systems.

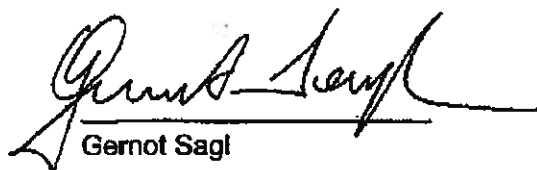
Nach zusammenfassender Beurteilung des Vertrages ergibt sich, dass dieser sowohl für die Beta Systems als auch für die SI Innovation vorteilhaft ist.

Berlin, den 23.03.2009

Beta Systems Software AG

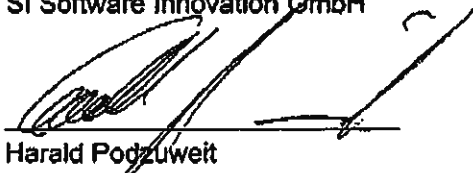


Kamyar Niroumand

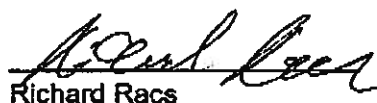


Gernot Sagl

SI Software Innovation GmbH



Harald Podzuweit



Richard Racs